

6. VERGÜTUNGSBERICHT

6.1 VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands orientiert sich an der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des Konzerns unter Berücksichtigung der Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Es bietet Anreize für eine erfolgreiche, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmensführung. Das Vergütungssystem für den Vorstand wird vom Aufsichtsrat beschlossen und in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bezüge der Mitglieder des Vorstands setzen sich im Geschäftsjahr 2016 aus den folgenden Bestandteilen zusammen: (i) einem festen Jahresgehalt und (ii) einem variablen Vergütungsbestandteil in Form einer vom Konzernergebnis abhängigen Tantieme. Der zwölfte Teil des festen Jahresgehalts wird monatlich als Gehalt ausgezahlt. Für alle Mitglieder des Vorstands sind Höchstgrenzen (Cap) für die variablen Vergütungsbestandteile vereinbart.

Darüber hinaus erhält der Vorstand übliche Nebenleistungen wie beispielsweise die Bereitstellung eines Dienstwagens und Zuschüsse zu Kranken- oder Rentenversicherung im gesetzlichen Rahmen. Ein Mitglied des Vorstands erhielt in 2016 seine Vergütung über eine nahestehende Gesellschaft im Rahmen eines Vorstandsüberlassungsvertrages. Der hieraus entstehende Aufwand wird im sonstigen betrieblichen Aufwand ausgewiesen.

Die Vergütung des Vorstands beträgt für das Jahr 2016 insgesamt 2.076 Tsd. Euro (Vorjahr: 3.057 Tsd. Euro). Die Gesamtvergütung (einschließlich der über einen Vorstandsüberlassungsvertrag vereinbarten Vergütungsleistungen) ohne Aktienoptionen teilt sich auf in (i) feste Jahresgehälter von insgesamt 1.058 Tsd. Euro (Vorjahr: 1.100 Tsd. Euro) und (ii) variable Vergütungsbestandteile von insgesamt 1.018 Tsd. Euro (Vorjahr: 1.957 Tsd. Euro). Die vom Ergebnis des Konzerns abhängige variable Vergütung wurde als Rückstellung bilanziert und kommt nach Billigung des Konzernabschlusses der Allgeier SE im Jahr 2017 zur Auszahlung.

Von drei Mitgliedern des Vorstands werden in Summe 380.000 Aktienoptionen gehalten, die bereits im Jahr 2012 ausgegeben wurden. Die erste Ausübung ist frühestens vier Jahre nach Ausgabe möglich. Aus Anpassungen der Bewertung der Aktienoptionen resultierte im Geschäftsjahr 2016 ein Personalaufwand von 47 Tsd. Euro (Vorjahr: 57 Tsd. Euro).

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23. Juni 2015 unterbleibt für die Berichtszeiträume bis zum

31. Dezember 2019 die Angabe individueller Vorstandsbezüge.

6.2 VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist von der Hauptversammlung am 21. Juni 2011 festgelegt worden und in Ziffer 13 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Die Aufsichtsratsvergütung orientiert sich an den Aufgaben und der Verantwortung des Aufsichtsrats sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des Unternehmens. Die Aufsichtsratsvergütung setzt sich zusammen aus (i) festen Vergütungsbestandteilen (feste jährliche Vergütung und Sitzungsgeld) sowie (ii) einem vom Konzernergebnis abhängigen variablen Vergütungsbestandteil, der durch einen Cap begrenzt ist. Die vom Ergebnis des Konzerns abhängige variable Vergütung wurde als Rückstellung bilanziert und kommt nach Billigung des Konzernabschlusses der Allgeier SE im Jahr 2017 zur Auszahlung. Der Vorsitz im Aufsichtsrat wird bei der Höhe der festen Vergütungsbestandteile berücksichtigt.

Die Vergütung des Aufsichtsrats beträgt für das Jahr 2016 insgesamt 454 Tsd. Euro (Vorjahr: 669 Tsd. Euro). Die Gesamtvergütung teilt sich auf in (i) feste Vergütungsbestandteile einschließlich Sitzungsgeldern von insgesamt 106 Tsd. Euro (Vorjahr: 108 Tsd. Euro) und (ii) variable Vergütungsbestandteile von insgesamt 348 Tsd. Euro (Vorjahr: 561 Tsd. Euro). Die in der Vergütung enthaltene Rückstellung für eine variable Vergütung kommt im Geschäftsjahr 2017 zur Auszahlung. Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23. Juni 2015 unterbleibt für die Berichtszeiträume bis zum 31. Dezember 2019 die Angabe individueller Aufsichtsratsbezüge.

Im Geschäftsjahr 2016 haben, wie im Vorjahr, Mitglieder des Aufsichtsrats keine Beraterleistungen erbracht.

7. ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN (NACH § 289 ABS. 4 UND § 315 ABS. 4 HGB) UND ERLÄUTERNDER BERICHT (BESTANDTEIL DES KONZERNLAGEBERICHTS)

7.1 ZUSAMMENSETZUNG DES GEZEICHNETEN KAPITALS

Das gezeichnete Kapital der Allgeier SE belief sich zum Stichtag 31. Dezember 2016 auf 9.071.500 Euro (Vorjahr: 9.071.500 Euro) und war eingeteilt in 9.071.500 Stück nennwertlose Aktien, die auf den Inhaber lauten.

Auf jede Aktie entfällt anteilig ein rechnerischer Betrag des Grundkapitals von 1,00 Euro. Sämtliche Stückaktien der Gesellschaft gehören der gleichen Aktiengattung an. Die Aktien sind voll eingezahlt.

Es besteht nur eine Aktiengattung. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden, insbesondere gewährt jede Aktie eine Stimme in der Hauptversammlung. Hiervon ausgenommen sind von der Gesellschaft gehaltene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. Die Aktien der Gesellschaft sind im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) notiert. Die mit den Aktien der Gesellschaft verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung der Gesellschaft und ergänzend aus der SE-VO und dem SE-Ausführungsgesetz sowie dem Aktiengesetz.

7.2 BESCHRÄNKUNGEN, DIE STIMMRECHTE ODER DIE ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN BETREFFEN

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bekannt.

7.3 BETEILIGUNG AM KAPITAL, DIE 10 PROZENT DER STIMMRECHTE ÜBERSCHREITEN

Folgende Personen halten direkte oder indirekte Beteiligungen, die 10 Prozent der Stimmrechte der Allgeier SE – gemessen an der Gesamtstimmrechtszahl von 9.071.500 – überschreiten:

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Detlef Dinsel, Deutschland, hält direkt und indirekt eine Beteiligung in Höhe von 11,59 Prozent. Der Vorstandsvorsitzende, Herr Carl Georg Dürschmidt, Deutschland, hält indirekt eine Beteiligung in Höhe von 27,57 Prozent.

Lantano Beteiligungen GmbH, München, hält direkt eine Beteiligung in Höhe von 27,57 Prozent. Frau Dr. Christa Kleine-Dürschmidt, Deutschland, hält direkt und indirekt eine Beteiligung in Höhe von 29,99 Prozent. Frau Laura Dürschmidt, Deutschland, hält indirekt eine Beteiligung in Höhe von 27,57 Prozent. Frau Linda Dürschmidt, Deutschland, hält direkt und indirekt eine Beteiligung in Höhe von 27,57 Prozent.

Sonstige direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht gemeldet worden und auch sonst nicht bekannt.

7.4 AKTIEN MIT SONDERRECHTEN, DIE KONTROLLBEFUGNISSE VERLEIHEN

Es bestehen keine Aktien der Gesellschaft, die ihren Inhabern im Vergleich zu den übrigen Aktionären Sonderrechte, insbesondere Kontrollbefugnisse über die Gesellschaft verleihen.

7.5 ART DER STIMMRECHTSKONTROLLE, WENN ARBEITNEHMER AM KAPITAL BETEILIGT SIND UND IHRE KONTROLLRECHTE NICHT UNMITTELBAR AUSÜBEN

Dem Vorstand sind keine Beteiligungen von Arbeitnehmern am Kapital der Gesellschaft bekannt, bei denen Arbeitnehmer die Kontrollrechte aus ihrer Beteiligung nicht unmittelbar ausüben.

7.6 GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN DER SATZUNG ÜBER DIE ERNENNUNG UND ABBERUFUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG

Die Voraussetzungen für die Ernennung und Abberufung des Vorstands sowie die Änderung der Satzung richten sich nach den Regelungen der Satzung, der SE-VO und des SE-Ausführungsgesetzes sowie des Aktiengesetzes. Gemäß Ziffer 6.1 unserer Satzung und Art. 39 SE-VO besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen; die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann gemäß Ziffer 6.1 der Satzung und § 84 AktG einen Vorsitzenden des Vorstands bestellen. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat das Gericht gemäß § 85 AktG in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten das Mitglied zu bestellen. Gemäß Art. 39 SE-VO und § 84 AktG kann der Aufsichtsrat die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gemäß Art. 46 SE-VO und Ziffer 6.2 unserer Satzung werden die Mitglieder des Vorstands für höchstens sechs Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind gemäß Art. 46 SE-VO und Ziffer 6.1 unserer Satzung zulässig. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung. Gemäß Art. 59 SE-VO, § 51 SE-Ausführungsgesetz und Ziffer 18.2 der Satzung bedarf ein satzungsändernder Beschluss, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Damit macht die Satzung vom Wahlrecht des § 51 SE-Ausführungsgesetz Gebrauch.

Eine höhere Mehrheit ist beispielsweise für die Änderung des Unternehmensgegenstands oder für eine Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedsstaat in § 51 SE-Ausführungsgesetz vorgeschrieben. Der Aufsichtsrat ist gemäß Ziffer 14.2 unserer Satzung und § 179 AktG befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

7.7 BEFUGNISSE DES VORSTANDS, AKTIEN AUSZUGEBEN ODER ZURÜCKZUKAUFEN

7.7.1 Genehmigte Kapitalia

Der Vorstand ist ermächtigt,

- bis zum 16. Juni 2019 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 2.267.875 Euro durch Ausgabe von bis zu 2.267.875 neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).
- bis zum 22. Juni 2020 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 2.267.875 Euro durch Ausgabe von bis zu 2.267.875 neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Bei beiden genehmigten Kapitalia ist der Vorstand ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für folgende Fälle auszuschließen:

- Genehmigtes Kapital I
 - a) bei einer Bezugsrechtsemission für aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehende Spitzenbeträge;
 - b) für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, wenn der Erwerb im Interesse der Gesellschaft liegt;
 - c) für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt 453.575 Euro, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.
- Genehmigtes Kapital II
 - a) bei einer Bezugsrechtsemission für aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehende Spitzenbeträge;
 - b) für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem solchen Erwerb im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Vermögensgegenständen, wenn der

- Erwerb im Interesse der Gesellschaft liegt;
- c) für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt 453.575 Euro, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerisch auf die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Barleinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital darf insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung – oder falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift ausgegeben oder veräußert werden sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung auszugeben oder zu gewähren sind.

Zum 31. Dezember 2016 verfügt die Allgeier SE über Genehmigtes Kapital von insgesamt nominal 4.535.750 Euro. Die näheren Einzelheiten regelt Ziff. 4 der Satzung.

7.7.2 Bedingte Kapitalia

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Juni 2013 um bis zu 3.500.000 Euro durch Ausgabe von bis zu 3.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Das Bedingte Kapital 2013 dient der Bedienung von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 17. Juni 2018 ausgegeben werden können. Die Allgeier SE hat bislang keine entsprechenden Wandlungs- und Optionsrechte ausgegeben.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 460.000 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Das Bedingte Kapital 2010 dient der Bedienung von Optionsrechten gemäß dem Aktienoptionsplan 2010. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2014 wurde das Bedingte Kapital 2010, das mit Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2010 ursprünglich in Höhe von 750.000 Euro geschaffen worden war, in Höhe von 290.000 Euro aufgehoben, da es insoweit noch nicht ausgenutzt worden war. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft aus dem Bedingten Kapital 2010 endete am 16. Juni 2015.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2014 ferner um bis zu 440.000 Euro durch Ausgabe von bis zu 440.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2014). Das Bedingte Kapital 2014 dient der Bedienung von Optionsrechten gemäß dem Aktienoptionsplan 2014, die von der Gesellschaft bis zum 16. Juni 2019 ausgegeben werden können.

7.7.3 Erwerb eigener Aktien

Schließlich wurde der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2014 ermächtigt, bis zum 16. Juni 2019 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu Stück 907.150 Aktien (10 Prozent des Grundkapitals) mit der Maßgabe zu erwerben, dass auf diese zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen. Die eigenen Aktien können über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots erworben werden. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist der Vorstand ermächtigt, die gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere sie (i) weiter zu veräußern, (ii) als Gegenleistung für eine Sacheinlage Dritter in die Gesellschaft zu leisten, (iii) zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten zu verwenden, (iv) zur Ausgabe als Mitarbeiteraktien zu verwenden oder ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Am 29. Juli 2014 hat der Vorstand beschlossen, einen Aktienrückkauf mit einem Volumen von bis zu 800.000 Stückaktien unter Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigung bis zum 30. April 2015 durchzuführen. Der Aktienrückkauf dient insbesondere dem Zweck, die Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Teilen (Vermögensgegenständen) von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen einsetzen zu können.

Die Allgeier SE und eine Tochtergesellschaft hielten am Stichtag 31. Dezember 2016 insgesamt 151.199 eigene Aktien (Vorjahr: 151.199 Stück), was unverändert zum Vorjahr einem Anteil am Grundkapital von ca. 1,67 Prozent (Vorjahr: ca. 1,67 Prozent) entspricht.

7.8 WESENTLICHE VEREINBARUNGEN DER GESELLSCHAFT, DIE UNTER DER BEDINGUNG EINES KONTROLLWECHSELS INFOLGE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS STEHEN

Es gibt in einzelnen Kreditvereinbarungen übliche Regelungen, die Rechtsfolgen an eine mehrheitliche Übernahme oder Beherrschung größer 50 Prozent oder eine Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände der Gesellschaft knüpfen.

7.9 ENTSCHÄDIGUNGSVEREINBARUNG DER GESELLSCHAFT, DIE FÜR DEN FALL EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS MIT VORSTANDSMITGLIEDERN ODER ARBEITNEHMERN GETROFFEN SIND

Für den Fall eines Kontrollwechsels, d.h. wenn ein Dritter die Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2, § 30 WpÜG über die Gesellschaft erlangt, hat ein Mitglied des Vorstands das Recht zur Kündigung des Anstellungsvertrages. Bei Ausübung des Rechts entsteht ein Abfindungsanspruch, der auf eine Jahresvergütung begrenzt ist. Darüber hinaus hat die Allgeier SE keine Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

8. ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289A HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB ist Bestandteil des Lageberichts; die darin gemachten Angaben sind jedoch gemäß § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB nicht in die Prüfung mit einzubeziehen. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB findet sich unten im Corporate-Governance-Bericht (Ziffer B.1.9).